



**Landesprüfungsamt**

für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen

## **Hinweise für Seminare zur Eignungsprüfung**

gemäß AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt  
vom 22. Oktober 2007

Gemäß der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich (AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt) vom 22. Oktober 2007 können Angehörige eines Mitgliedstaates der EU beantragen, dass ihre in dem Mitgliedsstaat erworbene Lehrbefähigung als Befähigung zu einem Lehramt gemäß Lehrerausbildungsgesetz in Nordrhein-Westfalen gleichgestellt wird.

Für das Gleichstellungsverfahren gemäß § 2 AVO-BQu Lehramt ist in NRW die BR Arnsberg federführend. Das Verfahren endet mit einem Gleichstellungsbescheid. Bei Vorliegen erheblicher Defizite bezeichnet der Bescheid die Möglichkeit der Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung, Dauer und wesentliche Inhalte eines Anpassungslehrgangs (Ausbildungsplan) sowie Prüfungsgegenstände und -verfahren der Eignungsprüfung. Die im Herkunftsland erworbene Note wird in das deutsche Notensystem übertragen.

Mit der Bewerbung um Zulassung zu Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung wird das Wahlrecht unwiderruflich ausgeübt. (→ § 3 Abs. 4)

Anpassungslehrgänge werden von Studienseminaren durchgeführt; zur Einstellung werden die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer der zuständigen Bezirksregierung zugewiesen. (→ § 4 Abs. 3)

Eignungsprüfungen werden vor dem Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen abgelegt. (→ § 11 Abs. 1)

Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Unterrichtsproben in den beiden der bisherigen Ausbildung und Berufstätigkeit des Prüflings entsprechenden Fächern und einer

mündlichen Prüfung von bis zu 120 Minuten, mindestens jedoch 60 Minuten. (→ §§ 12 bis 14)

Die in dem Bescheid der Bezirksregierung bezeichneten vorliegenden wesentlichen Ausbildungsdefizite in den Fächern des nachgewiesenen Diploms oder wesentliche nicht abgedeckte berufliche Tätigkeitsbereiche sind in einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Vorbereitung auf die Eignungsprüfung auszugleichen. Nicht in der AVO-BQu Lehramt festgelegt, aber in allen bisher ergangenen begründeten Bescheiden der zuständigen Bezirksregierung ausgewiesen, ist eine in der Regel sechswöchige Hospitationszeit, die den Bewerberinnen und Bewerbern an der Schule, an der die Eignungsprüfung stattfinden soll, eingeräumt wird.

Eine kandidaten- und praxisorientierte Hinführung zur Eignungsprüfung, bei der ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft seitens der beteiligten Studienseminare, der Schulen und der Prüflinge unabdingbar ist, lässt sich wie folgt verallgemeinernd beschreiben:

1. Das Landesprüfungsamt bietet Kandidatinnen und Kandidaten – wenn gewünscht, bereits im Vorfeld der (unwiderruflichen) Entscheidung über Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung – eine individuelle Beratung über Inhalte, Durchführung und Leistungsanforderungen der Eignungsprüfung an. Die Kandidatin oder der Kandidat vereinbart einen Beratungstermin im Landesprüfungsamt. Ziel des Beratungsgesprächs ist die Konkretisierung von Art und Umfang der im Bescheid ausgewiesenen Ausbildungsdefizite und das Feststellen des Interesses der Kandidatin oder des Kandidaten (regionale Prioritäten, mögliche Terminierungen, Prüfungsvorbereitungsmöglichkeiten ...).
2. Nach Rücksprache mit dem Studienseminar, aus dem nach sachlichen Überlegungen (regionale Prioritäten der Prüflinge, fachspezifische Ressourcen in Seminar und Schule) zwei der vier Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Eignungsprüfung zu berufen sind (eine Seminarausbilderin oder ein Seminarausbilder für jedes Fach, das geprüft wird) und in dessen Bereich die Schule, an der die Eignungsprüfung stattfinden könnte, liegt, wird ein gemeinsamer Beratungstermin im Seminar durchgeführt. An diesem Termin nehmen möglichst alle an der Eignungsprüfung Beteiligten (beide Seminarausbilderinnen oder Seminarausbilder, Schulleitung der Prüfungsschule, Vertreterin oder Vertreter des Landesprüfungsamtes, Kandidat oder Kandidatin) sowie die Seminarleitung teil. In dem Beratungstermin wird angesprochen:
  - Leistungserwartungen für die mündliche Prüfung (fachmethodische und fachdidaktische Gegenstände der jeweiligen Unterrichtsfächer, ggf. weitere Prüfungsinhalte aus der 1. Phase der Ausbildung),
  - Erwartungen an die schriftliche Planung der Unterrichtsstunden,
  - Literatur, die für ein Selbststudium der Kandidatin oder dem Kandidaten empfohlen werden kann,

- soweit noch nicht erfolgt: Festlegung der Schule, an der die sechswöchige Hospitationszeit und die Eignungsprüfung stattfinden sollen,
  - vorläufige Terminierung für Hospitation und Eignungsprüfung.
3. Der Termin für die Eignungsprüfung wird endgültig vom Prüfungsamt festgelegt, wenn der Prüfling die von ihm benötigte Vorbereitungszeit mitgeteilt hat. Der Ablauf wird im Benehmen mit der Leitung des Seminars und der Schulleitung der Schule, an der Hospitation und Eignungsprüfung stattfinden, bestimmt und der Kandidatin oder dem Kandidaten wird mitgeteilt: (→ § 12 Abs. 2, § 13)
- Beginn und Ende der Hospitationszeit,
  - Lerngruppen für Hospitation und Eignungsprüfung,
  - Termin für die Eignungsprüfung,
  - Aufgaben für die Unterrichtsproben,
  - Gegenstände der mündlichen Prüfung.
4. Die Kandidatinnen und Kandidaten teilen spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin die genauen Themen für die Unterrichtsproben und den Beginn der Unterrichtsproben dem Seminar schriftlich mit. Das Seminar leitet diese Themenmitteilungen an die Prüferinnen und Prüfer weiter.
5. In allen Auswertungsgesprächen im Anschluss an bisher abgelegte Eignungsprüfungen ist herausgestellt worden, dass eine adäquate schulische Vorbereitung auf die Eignungsprüfung sich nicht ausschließlich auf Hospitationstätigkeiten beschränken sollte. Vielmehr wurde mit Zustimmung aller Beteiligten vereinbart, dass die Prüflinge in der zweiten Hälfte ihrer Hospitationszeit in den Lerngruppen für ihre Unterrichtsproben auch selbst Unterricht erteilen können.
6. Darüber hinaus haben sich die beteiligten Fachleiterinnen und Fachleiter bisher eigenständig bereit erklärt, soweit sie es zeitlich disponieren können, die Prüflinge unterrichtlich zu beraten. Eine Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen des Seminars ist nicht vorgesehen, da die Kandidatinnen und Kandidaten sich für eine Eignungsprüfung und nicht für einen Anpassungslehrgang entschieden haben.